

## Stadt Arnsberg

### Auszug aus der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Arnsberg als

#### Anlage zum Auskunfts – und Antragsbogen zur Feststellung/Zuweisung der Pflichtrestmülltonne gem. § 7 Gewerbeabfallverordnung

### § 11

#### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes nach dieser Satzung anzuschließende Grundstück erhält mindestens einen Abfallbehälter für Restabfall, einen Abfallbehälter für Altpapier und „gelbe Abfallsäcke“ für Verkaufsverpackungen mit Grünem Punkt.

Die Aufstellung der Abfallbehälter hat der Grundstückseigentümer zu dulden.

(2) Jedem Wohngrundstück wird mindestens ein 120 Liter Restabfallbehälter und ein 240 Liter Behälter für Altpapier zugeteilt. Im Übrigen richtet sich das erforderliche und bereitzustellende Behältervolumen für Restabfall nach der Zahl der Bewohner. Für Eigenkompostierer wird ein Mindestvolumen von 15 Liter je Bewohner und Woche zur Verfügung gestellt. Regelmäßig soll ein Mindestvolumen von 20 Liter je Bewohner und Woche zur Verfügung stehen (Richtwert). In begründeten Fällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag hiervon abweichen.

Bei der Zuteilung der Papierabfallbehälter kann auf begründeten Wunsch im Einzelfall auch ein 120 Liter Behälter in Betracht kommen.

Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 kann es im Einzelfall auch zulässig sein, dass zwei unmittelbar nebeneinander liegende Grundstücke einen gemeinsamen Abfallbehälter für Altpapier nutzen (Abfallgemeinschaft).

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Behältervolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbänden, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels,- Industrie,- o. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4

e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
l) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfls. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Behälterbemessung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Behälterbemessung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht und ist ein zusätzlicher oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen.

Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/ der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.